



lt. OIB 3
 Punkt 8.3.1
 Garagen sind natürlich oder mechanisch
 so zu entlüften, dass im Regelbetrieb ein
 Halbstundenmittelwert für Kohlenstoffmonoxid
 von 50 ppm nicht überschritten wird.
 Punkt 8.3.2
 Für Garagen mit nicht mehr als 50 m² Nutzfläche
 gilt die Anforderung gemäß Punkt 8.3.1 als erfüllt,
 wenn eine Lüftungsöffnung von mindestens 200 cm²
 Querschnittsfläche pro Stellplatz vorhanden ist.

Gehsteig
 ± 0,39 OK

Grundstücksgrenze
 Gefälle 1%

Bordsteinkantenabsenkung auf einer Länge von 15,0 m

Sickerschacht Ø 150 cm
 Bemessung lt. ÖN B2506-1

ERDGESCHOSS

Einfriedungsmauer 2
 Einfriedung h= 2,00 m, Maschenraumbau auf 50 cm Betonsockel
 Einfriedungsmauer 1
 Einfriedung h= 1,50 m, Lattenzaun auf 50 cm Betonsockel